

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

K2 Messebau GmbH, Otto-Hahn-Str. 7B, 40721 Hilden

Registergericht: Düsseldorf

Registernummer: HRB 95128



I. ALLGEMEINES

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

II. ANGEBOT

1. Unsere Angebote dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss kommt nur dann zustande, wenn der Auftragnehmer das Angebot schriftlich mit einer Auftragsbestätigung bestätigt. Wird diesem von uns nicht widersprochen, gilt der Vertrag als geschlossen. Alle Vereinbarungen, Bestellungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Diese AGBs sind Bestandteil aller unserer Vertragsabschlüsse. Ein entsprechender Hinweis ist in unserem Schriftverkehr mit unserem Kunden vermerkt.
2. Die Angebotsgültigkeit beträgt 14 Tage.
3. Etwa anfallende Entwurfskosten werden dem Auftraggeber von der K2 Messebau GmbH rechtzeitig bekannt gegeben und nach der im Angebot angegebenen Pauschale berechnet.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die K2 Messebau GmbH Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Kostenlose und ungenutzte Designvorschläge dürfen von der K2 Messebau GmbH als Anschauungsobjekte zu Werbezwecken eingesetzt werden.

III. PREISE

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der bei Rechnungslegung gültigen MwSt.
2. Nicht im Preis enthalten sind die messeseitigen Standmietkosten, Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren (z. B. Statik) sowie Gebühren aller Art, die von den Messegesellschaften/Veranstaltern erhoben werden. Dazu zählen auch die Kosten für die Abfallentsorgung, für Bodenbeläge und anderen Restmüll, sowie alle Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Leer- und Vollgut Einlagerung, Staplerzeiten usw., sofern im Angebot bzw. Auftragsbestätigung nicht anders angegeben
3. Zusatzleistungen erhalten durch eine erneute Auftragsbestätigung oder durch die Unterschrift des Auftraggebers ihre Gültigkeit.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Rechnungen sind zahlbar nach 7 Tagen, rein netto.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt: Bei Realisation von Messeständen: 50% bei Auftragserteilung, Rest nach Standübergabe rein netto, bei sonstigen Leistungen: 7 Tage nach Rechnungslegung, rein netto.
3. Bei nicht vollständiger Zahlung steht der K2 Messebau GmbH ein Zurückbehaltungsrecht am Messestand bis zur vollständigen Zahlung zu. Insbesondere ist die K2 Messebau GmbH berechtigt, die Standübergabe zu verweigern.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der K2 Messebau GmbH anerkannt sind.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet, mindestens jedoch 5 % jährlich. Die Verzugszinsen fallen unabhängig von einer Mahnung an, sobald der Schuldner in Verzug gerät.

6. Im Falle des Zahlungsverzugs wird der Kunde zunächst durch eine Zahlungserinnerung an die offene Forderung erinnert. Erfolgt daraufhin keine Zahlung, erfolgt eine förmliche Mahnung. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

V. AUFTRAGSERTEILUNG, LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der K2 Messebau GmbH maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der K2 Messebau GmbH.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Bei Warenlieferung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Liefer- und Montagefristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der K2 Messebau GmbH liegen – gleichviel, ob im Werk der K2 Messebau GmbH oder bei ihren Unterlieferern eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von der K2 Messebau GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die K2 Messebau GmbH dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung im Werk der K2 Messebau GmbH entstehenden Kosten, für jeden Monat berechnet. Die K2 Messebau GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die K2 Messebau GmbH berechtigt, Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
7. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
8. Setzt uns der Besteller, nach dem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf einen angemessenen Anteil (soweit gesetzlich zulässig bei 50% des Netto-Auftragswertes) des eingetretenen Schadens begrenzt.
9. Online- und Zugangsdaten zu Bestellformularen sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt weiterzuleiten bzw. mitzuteilen.

VI. MIETWEISE ÜBERLASSUNG

1. Sind Gegenstände des Auftragnehmers dem Auftraggeber leih- oder mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch des Auftragnehmers unmittelbar nach Messe- oder Veranstaltungsbeendigung eine förmliche Rückgabe des Mietgegenstandes stattzufinden.
2. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände, hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben.
3. Rückgabebestätigungen des Auftragnehmers erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.
4. Der Besteller hat die ihm von der K2 Messebau GmbH überlassenen Systeme und Zubehör für den Zeitraum ab Übergabe an ihn bis zur Rückgabe an die K2 Messebau GmbH ausreichend gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Für in Verlust geratenes oder beschädigtes Mietgut hat der Mieter neben dem vereinbarten Mietpreis die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung zu tragen.

VII. EINLAGERUNG

1. Vom Kunden aufgrund schriftlicher Vereinbarung zur Einlagerung übernommenes Gut, ist, soweit nichts anderes vereinbart, nicht versichert.
2. Wird die Vereinbarung über die Einlagerung aufgehoben oder die Geschäftsbeziehung beendet, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Ware umgehend, spätestens jedoch nach 4 Wochen, auf seine Kosten abgeholt wird. Wird die Ware nicht abgeholt, so ist die K2 Messebau GmbH dazu berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

VIII. GEFAHRENÜBERGANG, ENTGEGENNAHME

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die K2 Messebau GmbH noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die K2 Messebau GmbH gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
2. Eine Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Der Abnahmetermin wird durch den Auftragnehmer gemäß Fertigstellungsplan festgelegt und dem Auftraggeber mitgeteilt. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber, um einen reibungslosen Ablauf und eine termingerechte Durchführung der Abnahme sicherzustellen. Anfallende Wartezeiten des Auftragnehmer, die der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, z.B. im Falle eines verspäteten Eintreffens des Auftragsgeber, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten.
3. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt soweit nicht zuvor Mängel gerügt werden, die der Abnahme entgegenstehen.
4. Noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei der Übergabe wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem etwaige Mängel sowie der geplante Umgang mit diesen dokumentiert werden. Dabei wird, sofern erforderlich, ein realistischer Zeitrahmen für die Mängelbeseitigung festgelegt – üblicherweise vor Beginn der Veranstaltung bzw. Messe
5. Teillieferungen sind zulässig

IX. VERTRAGSBEDINGUNG/KÜNDIGUNG/STORNIERUNG

1. Rücktritt des Kunden Tritt der Kunde aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, vom Vertrag zurück, wird dem Kunden folgender pauschalierter Schadenersatz in Rechnung gestellt:
 - bis 8 Wochen vor Messebeginn: 50% der Auftragssumme
 - bis 6 Wochen vor Messebeginn: 75% der Auftragssumme
 - bis 3 Wochen vor Messebeginn: 90% der Auftragssumme
 - innerhalb von 3 Wochen vor Messebeginn: 100% der AuftragssummeDem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen
2. Das Recht zur Kündigung seitens der K2 Messebau GmbH, aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig oder gröblich verletzt hat und insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer oder des Rücktritts aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung des Absatzes 1. entsprechend. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

X. KREDITWÜRDIGKEIT

Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wird nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden erkennbar, so dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, ist die K2 Messebau GmbH berechtigt, die Fertigung der bestellten Waren ruhen zu lassen bzw. die Lieferung zu verweigern, bis Vorauszahlung geleistet oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft gestellt wird. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug befindet oder ungünstige Auskünfte durch Kreditinstitute oder Kreditversicherer bekannt werden. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Zahlung oder zur Sicherheitsleistung nicht nach, ist die K2 Messebau GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz verlangen

XI. HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ausgeschlossen. Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt.
3. Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungshilfen bleiben unberührt.
4. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß Ziffer V.4. gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungshilfen.
5. Die Beweislast für die eine Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss begründeten Tatsachen obliegt uns.

XII. SONSTIGES

1. Grafiken und andere Unterlagen, die von der K2 Messebau GmbH, im Auftrag des Auftraggebers, anzufertigen, zu montieren oder aufzustellen sind, liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Die K2 Messebau GmbH prüft weder eine Verletzung von Schutzrechten noch die Richtigkeit der Unterlagen. Der Auftraggeber stellt die K2 Messebau GmbH von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen durch Rechtsverstöße oder Schreib- sowie Farbfehlern frei. Der Kunde verpflichtet für Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten resultieren, aufzukommen.
2. Die K2 Messebau GmbH ist berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung des Kunden, unentgeltlich Bildmaterial der gelieferten Leistungen zu erstellen und dieses zu veröffentlichen bzw. zu Werbezwecken in Print- und Onlinemedien zu nutzen.
Dabei wird das berechnete Interesse der K2 Messebau GmbH an der Dokumentation und Präsentation ihrer Leistungen mit dem Persönlichkeitsrecht des Kunden, insbesondere dem Recht am eigenen Bild gemäß § 22 KunstUrhG und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, abgewogen.
Sofern auf dem Bildmaterial Personen eindeutig erkennbar sind, erfolgt die Veröffentlichung nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung.
Der Kunde hat das Recht, der Nutzung seiner personenbezogenen Daten und Bildaufnahmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Bei Beendigung des Geschäftsverhältnisses kann der Kunde die weitere Nutzung des Bildmaterials widerrufen, sofern dem keine überwiegenden berechtigten Interessen der K2 Messebau GmbH entgegenstehen.

XIII. DATENSCHUTZ

1. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
Der Kunde wird hiermit gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert.
2. Im Rahmen der Vertragserfüllung kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten an externe Dienstleister weitergegeben werden, beispielsweise zur Erstellung von Content für Print- oder Onlinemedien. Diese Dienstleister sind vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet und verarbeiten die Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen.

XIV. GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Wuppertal. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

XIV. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.